

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 41

10. September 2007

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

Absatz 5.3.1.1.3: Anbringen von Großzetteln

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieses Dokument enthält einen Änderungsvorschlag für das Anbringen von Großzetteln. Der Vorschlag dient zur Klarstellung der Vorschriften für die Klasse 7, insbesondere für das Anbringen eines vergrößerten Gefahrzettels (enlarged label).

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des dritten Satzes in Absatz 5.3.1.1.3 RID/ADR im Hinblick auf das Anbringen eines vergrößerten Gefahrzettels in Verbindung mit Absatz 5.2.2.1.11.1.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Der dritte Satz des Absatzes 5.3.1.1.3 des RID/ADR lautet momentan wie folgt:

"Sofern die Anbringung sowohl von Gefahrzetteln als auch von Großzetteln (Placards) für die Klasse 7 auf Wagen/Fahrzeugen, Containern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks vorgeschrieben ist, darf anstelle des Großzettels (Placards) nach Muster 7D ein dem vorgeschriebenen Gefahrzettel entsprechender vergrößerter Gefahrzettel angebracht werden, der beide Zwecke erfüllt."

Dies bedeutet, dass eine Erleichterung für die Fälle vorgesehen ist, in denen sowohl Gefahrzettel als auch Großzettel vorgeschrieben sind.

Vorschlag

1. Der dritte Satz des Absatzes 5.3.1.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Container/Großcontainer müssen an allen vier Seiten nach den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.11 mit Gefahrzetteln nach Muster 7A, 7B, 7C bzw. 7E versehen sein. Anstelle der Großzettel (Placards) nach Muster 7D und der vorgeschriebenen Gefahrzettel dürfen entsprechend vergrößerte Gefahrzettel verwendet werden, die beide Zwecke erfüllen und damit zu Großzetteln (Placards) werden."

2. In dem geänderten Absatz 5.2.2.1.11.1 des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 ist "Großzettel (Placards)" durch "vergrößerte Gefahrzettel" ersetzen. Diese Änderung betrifft nur die deutsche Fassung.

Begründung

Klarstellung der Anwendung der Vorschriften für radioaktive Stoffe.
